



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 22. November 2022 / Nr. 835

### **Referendumsvorlagen aus der Septembersession 2022: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / Finanzdepartement / Bau- und Umweltdepartement / Staatskanzlei / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 23. November 2022

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Septembersession 2022 (RRB 2022/696) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Oktober bis 14. November 2022 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 15. November 2022 rechtsgültig:
  - III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.21.15)
  - VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.21.16)
  - VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.21.17)
  - V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (22.22.02)
  - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (24.22.01)
  - Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (22.22.03)
  - VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (22.22.16)
2.
  - a) Der VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz wird ab 1. Dezember 2022 angewendet.
  - b) Der V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume wird wie folgt angewendet:
    - die Änderungen des Gliederungstitels nach Art. 7 und von Art. 8, 8<sup>bis</sup>, 10, 11, 11<sup>bis</sup>, 12, 14 und 20 sowie Art. 78 ab 1. August 2023;
    - die übrigen Bestimmungen ab 1. April 2024.
  - c) Der III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz wird ab 1. März 2023 angewendet.
  - d) Der VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative wird auf Abstimmungen angewendet, die ab 1. Juni 2023 stattfinden.
  - e) Der VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative wird ab 1. Juni 2023 angewendet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Verfahrensbestimmungen



des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags für Referendums- und Initiativbegehren, die vor dem 1. Juni 2023 eingereicht worden sind, sowie für Volksabstimmungen, die aufgrund eines vor dem 1. Juni 2023 gefassten Beschlusses erforderlich werden.

- f) Der Vollzugsbeginn folgender Erlasse wird später festgelegt:
- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019;
  - Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

